

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 14/2577 –**

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)**

#### **A. Problem**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden

- eine Verbesserung der Qualität der kommunalen Melderegister angestrebt sowie
- die melderechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung europawahlrechtlicher und staatsangehörigkeitsrechtlicher Regelungen geschaffen.

Die kommunalen Melderegister stellen heute eine umfassende „Service-Einrichtung“ für eine Vielzahl öffentlicher Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben dar. Die in ihnen gespeicherten Einwohnerdaten sind von hoher Qualität und entsprechen in aller Regel den Bedürfnissen ihrer Nutzer. Soweit Maßnahmen zur weiteren Erhöhung ihrer Qualität auf administrativem Weg zulässig sind, werden sie von den Meldebehörden bereits weitgehend ausgeschöpft. Dies geschieht aus der Erkenntnis heraus, dass die Richtigkeit und Vollständigkeit der Melderegister im wohlverstandenen Interesse aller Nutzer dieses Informationssystems liegt, etwa im Hinblick auf Wahlen, die Ausstellung von Lohnsteuerkarten, Pässen und Personalausweisen, die Verteilung des Steueraufkommens auf Bund und Länder und auf die Statistik.

In einem sich fortentwickelnden Gemeinwesen mit ständig neuen und geänderten Aufgabenstellungen steht die Effizienz der öffentlichen Verwaltung immer wieder aufs Neue auf dem Prüfstand. Für den Bereich des Meldewesens folgt daraus, noch nicht genutzte Potenziale für eine weitere Steigerung der Qualität der Melderegister nutzbar zu machen. Nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem geplanten Methodenwechsel für künftige Zensen als Alternative zur klassischen Volkszählung ist es erforderlich, gesetzliche Rahmenbedingungen für eine Verbesserung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Melderegister bundeseinheitlich zu schaffen.

- Melderegister bilden die Grundlage für die Eintragung von Wahlberechtigten in die Wählerverzeichnisse von Amts wegen bei allen staatlichen und kommunalen Wahlen. Künftig sollen bei Europawahlen in der Bundesrepublik

Deutschland wahlberechtigte Unionsbürger nach ihrer erstmaligen Eintragung in ein Wählerverzeichnis auf Antrag bei folgenden Europawahlen in der Regel von Amts wegen eingetragen werden. Dies dient der politischen Integration der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Unionsbürger und trägt gleichzeitig zu einer Entlastung der Wahlbehörden bei.

- Mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts wird der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für in Deutschland geborene Kinder aus ausländischer Eltern gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) eingeführt. Diese Kinder sind nach Erreichen der Volljährigkeit von der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde auf ihre Erklärungspflicht und die möglichen Rechtsfolgen nach § 29 StAG hinzuweisen. Die Tatsache, dass ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 StAG eintreten kann, wird im Melderegister gespeichert. Es ist sicherzustellen, dass die für das Optionsverfahren nach § 29 StAG erforderlichen Daten insbesondere bei dauerhaftem Wegzug ins Ausland nicht durch Löschung verloren gehen können.

## **B. Lösung**

- Zur Verbesserung der Qualität der Melderegister sieht der Gesetzentwurf u. a. die Schaffung einer Befugnisnorm für die Meldebehörden zur Überprüfung der Meldedaten von solchen Einwohnern vor, bei denen auf Grund ihres Meldeverhaltens davon ausgegangen werden muss, dass die im Melderegister gespeicherten Daten inzwischen unrichtig geworden sind. Des Weiteren werden die öffentlichen Stellen, die Meldedaten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nutzen, verpflichtet, ihrerseits Unstimmigkeiten den Meldebehörden mitzuteilen; dies gilt nicht für die statistischen Ämter des Bundes und der Länder.
- Um die Eintragung von Unionsbürgern in ein deutsches Wählerverzeichnis bei wiederholter Teilnahme an einer Europawahl grundsätzlich zu ermöglichen, wird ein entsprechender Eintrag im Melderegister vorgesehen.
- Zur Vermeidung eines möglichen Datenverlusts werden die für das Optionsverfahren nach § 29 StAG erforderlichen Daten von der Lösungsregelung des § 10 MRRG ausgenommen und deren gesonderte Aufbewahrung sichergestellt.

## **Mehrheit im Ausschuss**

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Kosten**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es sind keine Kosten zu erwarten.

2. Vollzugaufwand

Bund und Ländern entstehen keine Kosten. Bei den Gemeinden (Meldebehörden) muss ggf. mit zusätzlichen Kosten dann gerechnet werden, wenn und soweit sie von der ihnen nach Artikel 1 Nr. 2 (§ 4a Abs. 2) des Entwurfs eingeräumten Befugnis zur Überprüfung der Meldedaten von einzelnen oder einer Vielzahl von Einwohnern Gebrauch machen. Derartige Überprüfungen werden anlassbezogen und daher aller Voraussicht nach nur relativ selten erfolgen.

Die Zahl der von den Überprüfungen betroffenen Einwohner kann auch nicht annähernd geschätzt werden, da die Notwendigkeit von Überprüfungen stark

von örtlichen Gegebenheiten abhängt. Auf jeden Fall dürfte der gegenwärtig schon für Amtsermittlungen der Meldebehörden zur Verfügung stehende Kostenrahmen nicht oder nur unwesentlich überschritten werden.

Durch die Eintragung eines weiteren Merkmals bei einem Teil der Unionsbürger zur Vorbereitung von Europawahlen entsteht bei den Kommunen ein zusätzlicher Aufwand. Dieser wird jedoch dadurch ausgeglichen, dass künftig bei von Amts wegen in die Wählerverzeichnisse einzutragenden Unionsbürgern die Bearbeitung von Anträgen auf Eintragung entfällt.

#### **E. Sonstige Kosten**

Die Wirtschaft wird von den Regelungen nicht berührt. Die voraussichtlichen Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte sind nicht von solchem Ausmaß, dass die Gegenfinanzierung mittelbare Auswirkungen entfaltet. Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auch nicht zu erwarten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/2577 mit der Maßgabe anzunehmen, dass

1. in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt wird:

„ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo er zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war.“;

2. Artikel 1 Nr. 2 wie folgt geändert wird:

§ 4a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Stellen, soweit sie nicht Aufgaben der amtlichen Statistik wahrnehmen oder öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind, haben die Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen. Sonstige öffentliche Stellen, denen auf deren Ersuchen hin Meldedaten übermittelt worden sind, dürfen die Meldebehörden bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte unterrichten. Absatz 2 bleibt unberührt. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, und Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse stehen der Unterrichtung nach Satz 1 und 2 nicht entgegen, soweit sie sich auf die Angabe beschränkt, dass konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen;“;

3. nach Artikel 1 folgender Artikel 1a angefügt wird:

„Artikel 1a

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch  
– Verwaltungsverfahren –

Dem § 71 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz 4 angefügt:

„Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist, Meldebehörden nach § 4a Abs. 3 des Melderechtsrahmengesetzes über konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von diesen auf Grund Melderechts übermittelter Daten zu unterrichten.“

Berlin, den 23. Mai 2000

### Der Innenausschuss

**Ute Vogt (Pforzheim)**  
Die Vorsitzende

**Peter Enders**  
Berichterstatter

**Beatrix Philipp**  
Berichterstatterin

**Cem Özdemir**  
Berichterstatter

**Dr. Edzard Schmidt-Jortzig**  
Berichterstatter

**Petra Pau**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Peter Enders, Beatrix Philipp, Cem Özdemir, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig und Petra Pau

1. Der Gesetzentwurf wurde in der 87. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Februar 2000 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.
2. Der mitberatende **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 5. April 2000 mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der PDS Zustimmung zu dem Gesetzentwurf empfohlen. Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2000 in gutachtlicher Beratung Zustimmung zu dem Gesetzentwurf empfohlen, soweit die Punkte 2 und 3 der Beschlussempfehlung betroffen sind.
3. Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 17. Mai 2000 abschließend beraten und ihm in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen vom 3. und 10. Mai 2000 (Ausschussdrucksachen 215 und 219), deren Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist und denen der Ausschuss jeweils mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. zugestimmt hatte, mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und PDS zugestimmt.
4. Zur Begründung des Gesetzentwurfs wird auf Drucksache 13/2577 verwiesen.

Die in der Beschlussempfehlung enthaltenen drei Änderungen, die der Ausschuss zusätzlich zu dem Gesetzentwurf beschlossen hat, werden wie folgt begründet:

1. Unionsbürger können frei entscheiden, ob sie an der Europawahl in ihrem Wohnsitz oder in ihrem Herkunftsmitgliedstaat teilnehmen wollen. Ihr Stimmrecht dürfen sie jedoch nur einmal ausüben (Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/109/EG). Zur Verhinderung einer doppelten Stimmabgabe ist in Artikel 13 der Richtlinie ein Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten vorgesehen. Der Wohnsitzmitgliedstaat unterrichtet dabei vor jeder Wahl den Herkunftsmitgliedstaat über dessen Staatsangehörige, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden. Der Herkunftsmitgliedstaat trifft dann die zur Vermeidung einer doppelten Stimmabgabe erforderlichen Maßnahmen, d. h. er prüft, ob der Betroffene auch dort in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und streicht ihn gegebenenfalls. Im deutschen Europawahlrecht sind die Voraussetzungen für diesen Informationsaustausch in § 17a Abs. 5 EuWO vorgesehen.

Im Falle künftiger Eintragungen von Unionsbürgern in ein Wählerverzeichnis auch von Amts wegen muss sichergestellt werden, dass der zuständigen Gemeinde-

behörde alle für den Informationsaustausch nach Artikel 13 i. V. m. Artikel 9 der Richtlinie und der Anlage 2 B zu § 17a Abs. 5 EuWO erforderlichen Daten vorliegen. Diese ergeben sich aus dem Melderegister, mit Ausnahme der Angabe über die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis, wo der Unionsbürger im Herkunftsmitgliedstaat zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war. Diese Information erhält die zuständige Behörde des Wohnsitzmitgliedstaates vom Unionsbürger durch die Stellung eines Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der erstmaligen Wahlteilnahme im Wohnsitzmitgliedstaat (vgl. Artikel 9 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie, Ziffer 9 der Anlage 2 A zu § 17 Abs. 2 EuWO).

Damit diese Angabe der den Informationsaustausch durchführenden Gemeinde auch nach Vernichtung des Antrages des Unionsbürgers nach § 83 EuWO und insbesondere im Falle eines Umzuges zur Verfügung steht, sollte sie in das Melderegister aufgenommen werden.

2. Zur Klarstellung, dass § 4a Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs nicht als Befugnis der Meldebehörden interpretiert werden kann, von sich aus beispielsweise Sozialleistungsträger zum Abgleich von Meldedaten und Sozialdaten anzuhalten, werden nach den Worten „Sonstige Stellen, denen ...“ die Wörter „auf ihr Ersuchen hin“ eingefügt. Hiermit soll erreicht werden, dass Mitteilungen sonstiger öffentlicher Stellen an Meldebehörden über Anhaltspunkte zur Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Meldedaten nur zulässig sind, wenn ihnen ein Ersuchen dieser öffentlichen Stellen vorausging. Nicht zulässig wäre hingegen, dass Meldebehörden im Einzelfall von sich aus z. B. an Sozialleistungsträger Meldedaten mit der Anfrage übermitteln, ob Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit dieser Meldedaten vorliegen und die Sozialleistungsträger daraufhin entsprechende Daten übermitteln.

Die Streichung des Verweises „Satz 1“ in Satz 3 betrifft eine redaktionelle Änderung.

Die Einfügung eines neuen Artikels 1a war erforderlich, weil nach § 67 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) eine Übermittlung von Sozialdaten nur zulässig ist, soweit eine gesetzliche Übermittlungsvorschrift nach einer Rechtsvorschrift im Sozialgesetzbuch vorliegt. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine etwaige Korrekturmeldung eines Sozialleistungsträgers nach dem neuen § 4a Abs. 3 des Melderechtsrahmengesetzes an Meldebehörden durch die Wahrnehmung eigener Aufgaben dieses Trägers (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X) nicht gedeckt ist, muss für diesen Fall eine besondere Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Berlin, den 23. Mai 2000

**Peter Enders**  
Berichterstatter

**Beatrix Philipp**  
Berichterstatlerin

**Dr. Edzard Schmidt-Jortzig**  
Berichterstatter

**Cem Özdemir**  
Berichterstatter

**Petra Pau**  
Berichterstatlerin





